

Freundeskreis Köllerholzschule Oberdahlhausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Köllerholzschule Oberdahlhausen e.V.

Sitz des Vereins ist Bochum.

Er ist in das Vereinsregister beim AG Bochum eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52-58 der Abgabeordnung.
Aufgaben und Ziele des Vereins sind es, durch ideelle und materielle Unterstützung die Köllerholzschule zu fördern.

Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:

- Förderung des Elterninteresse am Schulleben;
- Materielle Unterstützung der Schule, z.B. bei der Beschaffung von Lehr.-und Lernmitteln, Anschaffung von Unterrichtsmaterial usw.;
- Gewährung von Zuschüssen an Kinder aus sozial schwachen Familien, z.B. bei Klassenfahrten, Theaterbesuchen etc.;
- Hilfen bei der kindgemäßen Ausgestaltung des Schulgeländes, z.B. bei der Anschaffung von Spielgeräten und der Anlage eines Schulgartens etc.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30. November des Geschäftsjahres eingegangen sein.
- c) automatisch bei Abgang des Kindes von der Schule

§4

Aufbringung von Mitteln

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus werden Spenden erbeten. Diese sind steuerbegünstigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für das Geschäftsjahr im Voraus, ob und in welcher Höhe Beiträge zu erheben und wie diese zu entrichten sind.

§5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich
 - Dem/der Vorsitzenden
 - einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandmitglieder bestellen.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem Die zweijährige Wahlperiode abläuft.

§7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die *Geschäftsleitung*.
2. Die Vertretung des Vereins obliegt der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Je zwei von ihnen vertreten *gemeinschaftlich* den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder jeweils zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich bevollmächtigen.

§8

Beschlussfassungen

1. Der/die Vorsitzende - bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden - beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand soll jährlich mindestens zu einer Sitzung zusammentreten. Der Vorstand ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine *Geschäftsordnung* geben.
6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins, er zieht die Beiträge ein und legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Die Rechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Oktober des *Geschäftsjahres* statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf innerhalb von vier Wochen einzuberufen; die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder es beantragen.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen jeglicher Art ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführerin unterzeichnet wird.

§12

Verwendung der Mittel

Über Zeitpunkt und Verwendung der von dem Verein angesammelten Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen und nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist. Auch hier gilt die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die wirksame Auflösung.
3. Bei Auflösung oder sonstigen Beendigungen des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Bochum zu, die es den Vereinszwecken entsprechend zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten, Erfüllungsort/Gerichtsstand

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2013 in Kraft.

Erfüllungsort/Gerichtsstand für alle sich aus und in Verbindung mit dieser Satzung ergebenden Angelegenheiten ist Bochum.